



## Basiswissen Schülerfirma

### 4 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen

#### INHALT

1. ANERKENNUNG ALS SCHULPROJEKT .....	1
2. SCHÜLERFIRMEN UND STEUERN .....	1
3. EIGENES KONTO .....	1
4. UNTERNEHMENSFORM.....	2
5. VERTRÄGE.....	2
6. SCHÜLERFIRMA ONLINE .....	2
7. AUFSICHTSPFLICHT.....	3
8. VORLAGEN UND MUSTER .....	3



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION  
**ESF**  
Europäischer  
Sozialfonds



Mitglied im  
**fachnetzwerk  
schülerfirmen**  
deutsche kinder-  
und jugendstiftung



## 1. ANERKENNUNG ALS SCHULPROJEKT

Schülerfirmen sind rechtlich anderen Schulprojekten gleichgestellt, Arbeitsgemeinschaften etwa. Zu Beginn des Projekts muss es als solches von der Schule anerkannt werden. Hier sind drei wesentliche Schritte zu beachten:

Durch einen **Beschluss der Schulkonferenz** wird die Schülerfirma offiziell als Schulprojekt anerkannt. Um die Zusammenarbeit der Schülerfirma mit der Schule und dem Schulförderverein beziehungsweise Schulträger vertraglich zu regeln, wird eine **Kooperationsvereinbarung** unterschrieben.

Eine Schülerfirma ist ein besonderes schulisches Projekt. In ihrer Tätigkeit als Schülerfirmenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben die Schülerinnen und Schüler hin und wieder außerhalb der Schule zu tun oder nehmen an Fortbildungen und Seminaren teil. Insofern ist das **Einverständnis der Eltern** in schriftlicher Form eine wichtige Voraussetzung.

## 2. SCHÜLERFIRMEN UND STEUERN



Jede Schülerfirma ist verpflichtet, über sämtliche Einnahmen (Umsatz) und Ausgaben Buch zu führen und ihren Gewinn transparent auszuweisen. Unter **Umsatz** versteht man alle Erlöse eines Unternehmens, die während eines bestimmten Zeitraums durch den Verkauf von Waren/Dienstleistungen oder auch durch Mieteinnahmen erzielt werden. Als **Gewinn** wird all das bezeichnet, was als Differenz verbleibt, wenn alle Einnahmen mit den Ausgaben verrechnet sind. Sofern die Schülerfirma bestimmte Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht überschreitet, ist sie nicht steuerpflichtig. Hinsichtlich der Grenzwerte und einer möglichen Besteuerung eines Schülerunternehmens wird danach unterschieden, wer der verantwortliche Träger der Schülerfirma ist.

### a) Schulförderverein als verantwortlicher Träger der Schülerfirma

Sofern die Satzung des Vereins das Betreiben und die Unterstützung der Schülerfirma erlaubt, kann die Schülerfirma als sogenannter Zweckbetrieb betrachtet werden. Hier fallen dann in der Regel keine Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuern an, solange die Summe der Umsätze des Vereins aus wirtschaftlichem Handeln unter 17.500 Euro jährlich liegt. Bei dieser Variante ist zu beachten, dass alle Aktivitäten des Schulfördervereins, mit denen er Einnahmen erzielt, im Jahr zusammengefasst werden. Zu diesen Aktivitäten gehören zum Beispiel der Betrieb weiterer Schülerfirmen, Einnahmen aus Veranstaltungen, dem Verkauf von Schul-T-Shirts und Ähnliches.

### b) Schulträger als verantwortlicher Träger der Schülerfirma

Hier darf der jährliche Umsatz rund 30.000 Euro nicht überschreiten, der Gewinn muss unter 5.000 Euro liegen, damit die Schülerfirma kein Betrieb gewerblicher Art (BgA) wird und keine Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuern anfallen. Die beiden Summen können gegebenenfalls auch der Maximalwert für alle Schülerfirmen eines Schulträgers sein.

## 3. EIGENES KONTO

Ein Konto ist für Schülerfirmen durchaus sinnvoll. Die Schülerinnen und Schüler lernen auf diese Weise den Umgang mit unbarem Geld, zumal Rechnungen in der Regel unbar beglichen werden. Sie übernehmen Verantwortung für die Kontoführung, tätigen Überweisungen und agieren professionell. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass keine oder nur geringe Bargeldbestände in der Schule aufbewahrt werden. Die Einrichtung eines Kontos muss mit dem Träger des Projekts abgestimmt sein. Die Schülerfirma selbst ist kein rechtsfähiges Subjekt und darf kein Konto eröffnen,

das muss der rechtliche Träger der Schülerfirma übernehmen. Das Konto kann beispielsweise als Unterkonto des Schulfördervereins gemeinsam von Schulförderverein, einem Mitglied der Schülerfirma sowie der volljährigen Projektbegleitung eingerichtet werden. Schülerinnen und Schüler können sich als Unterschriftsberechtigte eintragen lassen. So wird festgelegt, wer Geld abheben und Kontoauszüge holen darf.

#### 4. UNTERNEHMENSFORM

Für reale Unternehmen ist die Wahl einer Rechtsform unerlässlich, da sie den gesetzlichen Rahmen für ihre gesellschaftlichen Aktivitäten vorgibt. In Schülerfirmen sind Regeln und Strukturen ebenso wichtig. Daher ist es sinnvoll, Schülerfirmen spielerisch – in Anlehnung an reale Unternehmensformen – zu strukturieren und den Schülerinnen und Schülern durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtsformen zusätzliche Lernfelder zu bieten. Zur Wahl stehen zum Beispiel die Prinzipien einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**S-GmbH**), einer Aktiengesellschaft (**S-AG**) oder einer Genossenschaft (**S-Gen**). Mit der Wahl der Unternehmensform wird festgelegt, wer sich mit Startkapital einbringen kann, wer wie mitentscheiden darf, wer für welche Aufgaben zuständig ist und wie der Gewinn aufgeteilt wird. GRÜNDERKIDS stellt gern Muster zur Verfügung, die den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, ihre eigene Satzung zu formulieren.



Das Kürzel der gewählten Unternehmensform darf nur intern und nicht in der öffentlichen Darstellung der Schülerfirma (im Namen, im Logo, auf Plakaten) verwendet werden. Das ist vor allem bei Kunden und Personen außerhalb der Schule wichtig, damit die Schülerfirma nicht mit einer realen Firma verwechselt wird.

#### 5. VERTRÄGE

Die Rechtsgeschäfte einer Schülerfirma werden im Namen des Trägers der Schülerfirma abgeschlossen, also des Schulträgers oder des Schulfördervereins. Die Schülerfirma oder die erwachsene Begleitung der Schülerfirma muss über eine schriftliche Vollmacht verfügen, wenn Kooperationen, Kauf- oder Lieferverträge geschlossen werden. Nur so kann die eigene Haftung auf Verträgen, die die Schülerfirma unterzeichnet hat, ausgeschlossen werden. Es kann eine allgemeine Vollmacht vom Träger der Schülerfirma ausgestellt werden, die möglichst viele Formen von Rechtsgeschäften umfasst.

#### 6. SCHÜLERFIRMA ONLINE



Grundsätzlich dürfen Schülerfirmen eine eigene Internetpräsenz haben. Es ist günstig, die Website als Unterdomain der Schule einzurichten. So wird vermieden, dass die Schülerfirma mit einer realen Firma verwechselt wird. Sollten Angebote beziehungsweise Produkte im Internet verkauft werden, sind einige Dinge zu beachten. So gilt das sogenannte Fernabsatzgesetz. Es besagt, dass bereits verkaufte Waren unter bestimmten Bedingungen zurückgenommen werden müssen, wenn der Kunde das verlangt. In einem Hinweis zum Widerrufsrecht mit den Rückgabebedingungen, den jeder Onlineshop haben sollte, werden Kunden darüber aufgeklärt.

## 7. AUFSICHTSPFLICHT

Wie auch für andere Schulprojekte gilt für Schülerfirmen, dass mindestens eine volljährige Person, die im besten Fall zum pädagogischen Personal der Schule gehört, die Aufsichtspflicht im Projekt übernimmt.

## 8. VORLAGEN UND MUSTER

GRÜNDERKIDS stellt folgende Musterformulare bereit:

- Kooperationsvereinbarung zur Gründung einer Schülerfirma
- Mustersatzungen zur Wahl der Unternehmensform
- Lebensmittelhygieneblatt
- Musterkooperationsvereinbarung mit außerschulischen Partnern

Für manche Geschäftsideen (z. B. Umgang mit Lebensmitteln, Reparaturdienste) sind besondere gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen. In „Basiswissen Schülerfirma 7“ wird ausführlich vorgestellt, welche Bestimmungen im Einzelfall greifen.

